





RSS-0012-21-12 = RSS-E 41/21

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 14.9.2021

Vorsitzender	Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	Balasz Rudolf MA
	Wolfgang Wachschütz
	Dr. Hans Peer (Versicherer)
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelberger

Antragsteller	(anonymisiert)	Versicherungs-
		nehmer
vertreten durch	(anonymisiert)	Versicherungs-
		makler
Antragsgegnerin	(anonymisiert)	Versicherer
vertreten durch		

Spruch

Der antragsgegnerischen Versicherung wird die Zahlung von € 1.551,48 brutto aus der Zuhause & Glücklich Wohnung"-Versicherung zur Polizzennr. (anonymisiert) empfohlen.

Begründung

Der Antragsteller hat bei der antragsgegnerischen Versicherung eine "Zuhause & Glücklich Wohnung"-Versicherung zur Polizzennr. (anonymisiert) abgeschlossen. Versicherungsort ist die Wohnung des Antragstellers in (anonymisiert), laut Polizze ist der Wohnungsinhalt zum Neuwert versichert. Vereinbart sind die Bedingungen FC80, Klipp & Klar-Bedingungen für die Zuhause & Glücklich Wohnungsversicherung, Deckungsvariante "Kompakt", welche auszugsweise lauten:

"Was ist versichert? - Artikel 1

Versichert sind

- der gesamte privat genutzte Wohnungsinhalt, der im Eigentum des Versicherungsnehmers oder anderer Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben, steht; (...)
- Baubestandteile und Gebäudezubehör wie Malerei, Tapeten, Verfliesungen, Fußböden, (...)

Wo gilt die Versicherung? - Artikel 2

In allen vom Versicherungsnehmer bewohnten Räumen des Gebäudes auf dem Grundstück, das in der Polizze als Versicherungsort angeführt ist.

Außerhalb der Wohnräume sind folgende Sachen des Wohnungsinhaltes versichert: Auf dem Dachboden, im Keller und in einem Ersatzraum; bei Eigenheimen auch in Nebengebäuden: (...) Werkzeuge, Maschinen, Baumaterialien für den privaten Gebrauch(...)"

Welche Gefahren sind versichert? - Artikel 3 (...)3. Einbruchsdiebstahl und Beraubung

Versichert sind Schäden

- durch versuchten oder vollbrachten Einbruchsdiebstahl,
 - Wenn der Täter in die Versicherungsräume gelangt (...)
 - Mit richtigen Schlüsseln, die sich der Täter durch Einbruch in andere als den versicherten Räumen eines Gebäudes oder durch Raub angeeignet hat; (...)
- durch Vandalismus, wenn der Täter im Zuge eines vollbrachten oder versuchten Einbruchsdiebstahles versicherte Sachen innerhalb der Versicherungsräumlichkeiten vorsätzlich zerstört oder beschädigt,"

Der Antragsteller begehrt Deckung für folgenden Sachverhalt (Schadennr. (anonymisiert)):

Im Zeitraum zwischen 23.8.2019 und 27.9.2019 sei ein unbekannter Täter in das versperrte Kellerabteil im versicherten Haus eingebrochen und habe dabei Werkzeug sowie einen Schlüsselbund entwendet. Mit dem darauf befindlichen Wohnungsschlüssel habe der Täter im Zeitraum zwischen 6.9.2019 und 27.9.2019 die versicherte Wohnung geöffnet und habe dort diverse Bauteile und Gegenstände mit Spray beschädigt. Weiters seien Dachflächenfenster geöffnet worden, wodurch Regenwasser eindringen konnte. Der unmittelbar dem Bemerken Antragsteller habe nach des Einbruchs Versicherungsbetreuer telefonisch verständigt, dieser habe ihm mitgeteilt, dass er den Schaden der Polizei melden solle und ihm das polizeiliche Protokoll übermitteln solle, was auch erfolgt sei.

Der von der antragsgegnerischen Versicherung beauftragte Sachverständige, (anonymisiert), ermittelte in weiterer Folge in seinem Gutachten vom 2.3.2020 Schäden an Gebäudebestandteilen innerhalb der Wohnung iHv € 53.012,30. Dazu käme der Neuwert des gestohlenen Werkzeugs iHv € 1.551,48 brutto.

Die Antragsgegnerin lehnte mit Schrieben vom 13.7.2020 die Deckung ab. Der Schadenfall sei grob fahrlässig wesentlich verspätet gemeldet worden, dadurch sei Einfluss an der Feststellung des Versicherungsfalles genommen worden. Weiters bestehe aufgrund der Schadenschilderung keine Deckung nach Klausel FC 80, Art. 3.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 11.2.2021. Der Schaden sei dem Versicherungsbetreuer, einem Versicherungsagenten der Antragsgegnerin, telefonisch

gemeldet worden. Dieser habe gemäß dessen Auskunft das Polizeiprotokoll übermittelt. Weiters sei die Ablehnung unklar.

Die antragsgegnerische Versicherung teilte mit Schreiben vom 16.3.2021 mit, nicht am Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Informell gab sie bekannt, dass die Ablehnung damit begründet sei, dass die Wohnungsschlüssel durch einen Einbruch in die versicherten Räumlichkeiten entwendet worden seien, weshalb in Bezug auf die Wohnung kein Einbruchsdiebstahl vorliege.

Daher war gemäß Pkt. 4.3 der Satzung der vom Antragsteller geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen. Die Schlichtungskommission ist jedoch in ihrer rechtlichen Beurteilung frei.

Rechtlich folgt:

Allgemeine Versicherungsbedingungen sind nach ständiger Rechtsprechung nach den Grundsätzen der Vertragsauslegung (§§ 914, 915 ABGB) auszulegen, und zwar orientiert am Maßstab des durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers und stets unter Berücksichtigung des erkennbaren Zwecks einer Bestimmung (vgl RS0112256).

Wendet man diese Kriterien der Rechtsprechung auf den der Empfehlung zugrunde zu legenden Sachverhalt an, dann ist der Antragsgegnerin entgegen zu halten, dass für das Vorliegen eines Einbruchsdiebstahles "mit richtigen Schlüsseln" nach dem Wortlaut der Bedingungen die Entwendung derselben durch einen Einbruch in andere als die versicherten Räumlichkeiten notwendig ist. Das Kellerabteil selbst stellt jedoch keinen bewohnten Raum dar, weshalb sich die Versicherung grundsätzlich auch nicht auf dieses erstreckt. Vielmehr werden über Art 2, Satz 2 der Klausel FC80 bestimmte Sachen mitversichert, die sich außerhalb der bewohnten und damit versicherten Räume befinden. Ein durchschnittlich verständiger Versicherungsnehmer kann dies nicht anders verstehen, als dass sich die Versicherung eben auf die Wohnräume erstreckt und ein Einbruch durch die Verwendung eines Schlüssels, der aus dem an sich nicht versicherten Kellerraum, in dem bestimmte Dinge des Wohnungsinhalts versichert gelagert werden können, als Einbruch in andere als die versicherten Räumlichkeiten versichert gilt.

Dennoch ist daraus für den Antragsteller wenig zu gewinnen: Die geltend gemachten Schäden stellen unzweifelhaft Vandalismusschäden dar. Diese sind jedoch nach dem Wortlaut der Bedingungen nur dann versichert, wenn sich diese im Zuge eines vollbrachten oder versuchten Einbruchsdiebstahles ereignen. Der Antragsteller behauptet jedoch nicht, dass es sich um einen Einbruchsdiebstahl gehandelt hätte, es wurden auch nach seinen Angaben keine Gegenstände aus der versicherten Wohnung entwendet, lediglich Werkzeug aus dem Kellerabteil.

Die Versicherungsbedingungen unterscheiden sich diesbezüglich auch von den Versicherungsbedingungen in der Empfehlung RSS-0024-11 = RSS-E 27/11, in der die

Auslegung zum Ergebnis führt, dass lediglich ein Einbruch in die versicherten Räumlichkeiten vorliegen müsse, damit ein nachfolgender Vandalismusschaden versichert sei.

Soweit sich die antragsgegnerische Versicherung auf eine grob fahrlässig verspätete Schadensmeldung beruft, ist auf das Vorbringen des Antragstellers zu verweisen, wonach er den Versicherungsagenten der Antragsgegnerin unverzüglich vom Versicherungsfall informiert habe und dessen Anweisungen befolgt habe. Nach diesem Vorbringen liegt einerseits bereits keine verspätete Schadensmeldung vor, andererseits vermag die Antragsgegnerin auch nicht substantiiert zu begründen, welche Möglichkeiten zur Feststellung des Schadens ihr vorenthalten worden seien.

Im Ergebnis ist daher die Deckung hinsichtlich des gestohlenen Werkzeugs zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 14. September 2021